

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



19. Jahrgang

Seelow, den 26.06.2012

Nr. 6

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.04.2012	2
Beschlüsse des Kreistages vom 09.05.2012	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 06.06.2012	2
Beschlüsse des Kreistages vom 20.06.2012	3
Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011	4
Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011	5
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe	6
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe	8
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe	11
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012	14
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	15
Impressum	20

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.04.2012

Am 25.04.2012 führte der Kreisausschuss seine 25. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.05.2012 vor

Beschlüsse des Kreistages vom 09.05.2012

Am 09.05.2012 führte der Kreistag seine 26. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland,
eine Information zum Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Sozialberichtes über
die Lage der Kinder und Jugendlichen im Landkreis MOL (Informationsvorlage Nr. 2012/KT/415)
und Informationen des Begleitausschusses im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes
(Informationsvorlage Nr. 2012/KT/417);
entgegen.

Der Kreistag
bestellte den Feuerwehrangehörigen, Herrn Willi Rossow mit Wirkung vom 1. Juni 2012 zum
Kreisbrandmeister und den Feuerwehrangehörigen, Herrn Lars Knaack, mit Wirkung vom 1. Juni
2012 zum Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Ehrenbeamte auf Zeit für die Dauer von 6
Jahren
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/416; Beschlüsse Nr. 2012/KT/346-26 und 2012/KT/347-26)

beschloss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses die Eröffnungsbilanz des Landkreises
Märkisch-Oderland zum 01.01.2010 mit einer Bilanzsumme von 177.481.457,97 € in analoger
Anwendung des § 85 Abs. 3 BbgKVerf auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt
erstellten Berichtes vom 22.03.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/393; Beschluss Nr. 2012/KT/348-26)

beschloss, im südlichen Teil des Oderbruchs die liniengebundene ÖPNV-Bedienung (Bus) mit einem
Rufbussystem beginnend ab dem Schuljahresbeginn 2012/13 und vorerst bis zum Ende des Jahres
2016 zu erweitern. Die vertraglichen Vereinbarungen sind mit dem Konzessionsinhaber für den
üÖPNV in der betreffenden Region, der Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH, zu schließen.
Der Landrat wird beauftragt, mit den betroffenen Gemeinden, der BMO GmbH und dem VBB
abgestimmte Marketingmaßnahmen zu realisieren.
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/412; Beschluss Nr. 2012/KT/349-26)

beschloss als Schulträger des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland auf der Basis des § 104 i. V.
m. § 105 BbgSchulG die Einrichtung des Bildungsganges der Fachschule Technik für die
Fachrichtung Bautechnik am Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland zum Schuljahr 2012/2013
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/404; Beschluss Nr. 2012/KT/350-26)

lehnte den folgenden Beschlussantrag zur Stärkung des Bauausschusses des Kreistages
mehrheitlich ab:
Dem Bauausschuss des Kreistages sind zukünftig die Investitionsmaßnahmen im Baubereich
(Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus) mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 250.000
Euro in der Entwurfsplanung von der Verwaltung zur Beratung vorzulegen.
(Antrag Nr. 2012/KT/414; Beschluss Nr. 2012/KT/351-26)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 06.06.2012

Am 06.06.2012 führte der Kreisausschuss seine 26. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 20.06.2012 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 20.06.2012

Am 20.06.2012 führte der Kreistag seine 27. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
einen Bericht zum Verkehrsunfallgeschehen und zur Kriminalitätslage 2011 im Landkreis MOL;
eine Information zu Ergebnissen und Problemen bei der Umsetzung des Beschlusses zur sofortigen und dauerhaften Sicherung des Oderbruchs als Siedlungs- und Wirtschaftsraum;
eine Information zur gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum
(Informationsvorlage Nr. 2012/KT/428);
Informationen zum Aufbau eines gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV)
(Informationsvorlage Nr. 2012/KT/429);
entgegen.

Der Kreistag

beschloss den Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/433; Beschluss Nr. 2012/KT/352-27)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates zur Klageerhebung gegen die von der Investitionsbank des Landes Brandenburg erlassenen Widerspruchsbescheide vom 02.05.2012
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/430; Beschluss Nr. 2012/KT/353-27)

beschloss den geprüften Jahresabschluss 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/426; Beschluss Nr. 2012/KT/354-27)

beschloss auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland die Entlastung der Werkleiterin
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/427; Beschluss Nr. 2012/KT/355-27)

fasste einen Beschluss zur Ausgliederung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Märkisch-Oderland“ des Landkreises MOL auf die Gemeinnützige Rettungsdienst MOL GmbH
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/423; Beschluss Nr. 2012/KT/356-27)

beschloss den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises MOL für das Wirtschaftsjahr 2011
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/418; Beschluss Nr. 2012/KT/357-27)

beschloss die Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2011
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/419; Beschluss Nr. 2012/KT/358-27)

bewilligte erhebliche überplanmäßige Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2011 entsprechend § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/435; Beschluss Nr. 2012/KT/359-27)

stellte die Entbehrlichkeit der kreiseigenen Immobilie in 15344 Strausberg, Fontanestraße 27 b, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 3008 (Größe 2.231 qm) fest und stimmte der Veräußerung dieser Immobilie im Rahmen der Liegenschaftsausschreibung zu
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/434; Beschluss Nr. 2012/KT/360-27)

beschloss die ÖPNV-Investitionsliste 2012/2 (Ausbau Bahnhofsvorplatz Seelow; Errichtung Buswendeschleife in Grunow – K6414/Dorfstraße)
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/425; Beschluss Nr. 2012/KT/361-27)

Der Kreistag

berief Herrn Siegfried Kaschke als Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme aus den Reihen der freien Träger (DER PARITÄTISCHE) ab
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/431 – Punkt 1; Beschluss Nr. 2012/KT/363-27)

berief Herrn Henry Gergs als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme aus den Reihen der freien Träger (DER PARITÄTISCHE) ab
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/431 – Punkt 2; Beschluss Nr. 2012/KT/364-27)

wählte Herrn Henry Gergs als Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme aus den Reihen der freien Träger (DER PARITÄTISCHE)
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/431 – Punkt 3; Beschluss Nr. 2012/KT/365-27)

wählte Frau Antje Knössl als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit beschließender Stimme aus den Reihen der freien Träger (DER PARITÄTISCHE)
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/431 – Punkt 4; Beschluss Nr. 2012/KT/366-27)

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2011 nehmen.

Der Jahresabschluss 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-, der Beschluss des Kreistages, die Entlastung der Werkleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in

15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 5

in der Zeit vom	23.07. bis 27.07.2012
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 25.06.2012

G. Schmidt

**Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**

Bilanz zum 31. Dezember 2011 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010
A. Anlagevermögen	<u>514.441,69</u>	<u>511.544,66</u>	A. Eigenkapital	<u>-1.995.682,19</u>	<u>-3.420.682,19</u>
B. Umlaufvermögen	<u>21.706.267,30</u>	<u>21.139.966,46</u>	B. Rückstellungen	<u>23.167.622,30</u>	<u>24.299.313,37</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>274,92</u>	<u>625,27</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>1.049.043,80</u>	<u>773.505,21</u>
	<u>22.220.983,91</u>	<u>21.652.136,39</u>		<u>22.220.983,91</u>	<u>21.652.136,39</u>

Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.12.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2011 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

in der Zeit vom	02.07.2012-27.07.2012
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 21.06.2012

Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

Bilanz zum 31. Dezember 2011 (gekürzte Fassung)

Aktiva					Passiva
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010
		€			
A. Anlagevermögen	<u>3.439.995,88</u>	<u>3.524.258,06</u>	A. Eigenkapital	<u>6.055.197,13</u>	<u>6.040.304,15</u>
B. Umlaufvermögen	<u>3.043.516,55</u>	<u>3.587.050,24</u>	B. Sonderposten	<u>1.963,50</u>	<u>2.618,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>127.903,44</u>	<u>135.897,36</u>	C. Rückstellungen	<u>274.885,00</u>	<u>827.511,75</u>
			D. Verbindlichkeiten	<u>279.370,24</u>	<u>376.771,76</u>
	<u>6.611.415,87</u>	<u>7.247.205,66</u>		<u>6.611.415,87</u>	<u>7.247.205,66</u>

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die von mir mit Verfügung vom 14.05.2012 genehmigte

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 21.03.2012

und die

Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.05.2012

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe und die Stadt Werneuchen gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 29. Mai 2012

G. Schmidt

I.

Die Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.05.2012 hat folgenden Wortlaut:

„1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe**G e n e h m i g u n g**

Hiermit genehmige ich auf Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde die am 22.03.2012 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 18.01.2012 sein Einvernehmen erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

II.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe hat folgenden Wortlaut:

**1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Auf der Höhe“
vom 21.03.2012**

Auf der Grundlage des § 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I Nr. 13) und der §§ 1, 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. Nr. 7 vom 10.01.2012) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule „Auf der Höhe“ in ihrer Sitzung am 21.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Auf der Höhe“ beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 13.01.2010 (ABl. MOL Nr. 5 vom 16.07.2010, S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg für den Ortsteil Krüge/Gersdorf, Heckelberg-Brunow und Höhenland.“

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen des Verbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes, die Haushaltssatzung sowie ihre Nachtragssatzungen für das jeweilige Haushaltsjahr des Verbandes werden im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse des Verbandes und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 21.03.2012

I. Freier
Verbandsvorsteherin

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die von mir mit Verfügung vom 14.05.2012 genehmigte

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe

und die

Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.05.2012

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe und die Stadt Werneuchen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 29. Mai 2012

G. Schmidt

I.

Die Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.05.2012 hat folgenden Wortlaut:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe

Genehmigung

Hiermit genehmige ich auf Grundlage des § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe, unterzeichnet am 18.10.2012/10.10.2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Werneuchen und dem Schulzweckverband der Grundschule Auf der Höhe hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 188, 196) in der Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1. die Stadt Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und zu

2. der Schulzweckverband der Grundschule Heckelberg,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin,

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Tiefensee der Stadt Werneuchen zu gewährleisten, übernimmt der Schulzweckverband der Grundschule Heckelberg die Zuständigkeit als Schulträger für folgende Aufgaben als Schulträger:

- 1.1. Die Leistungen als zuständiger Schulträger für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule,
- 1.2. Der Schulzweckverband nimmt die Schulträgerrechte gegenüber der Schule sowie der Schulaufgaben wahr.

- 1.3. Entsprechend § 25 GKG wird der Schulzweckverband ermächtigt, den Schulbezirk für den Ortsteil Tiefensee der Stadt Werneuchen gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) festzulegen.

2. Kostenübernahme

- 2.1. Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Stadt Werneuchen dem Schulzweckverband einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 und 2 BbgSchulG).
- 2.2. Die Kosten werden nach dem Haushaltsansatz der Grundschule Heckelberg vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Jahr. Die Endabrechnung des Vorjahres erfolgt zum 30.04. des darauf folgenden Kalenderjahres.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1. Der Schulzweckverband kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.
- 3.2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- 3.3. Wenn der Schulzweckverband allein nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist, kann er die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Stadt Werneuchen diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auseinandersetzungsvereinbarung in Kraft

Werneuchen, den 18.10.2011

Für die Stadt Werneuchen:

Horn
Bürgermeister

Fährmann
stellvertretende Bürgermeisterin

Heckelberg-Brunow, den 10.10.2011

für den Schulzweckverband der Grundschule „Auf der Höhe“ Heckelberg:

I. Freier
Verbandsvorsteherin

Mühlenhaupt
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die von mir mit Verfügung vom 29.05.2012 genehmigte

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe

und die

Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 29.05.2012

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Stadt Wriezen und das Amt Falkenberg-Höhe gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 06.06.2012

G. Schmidt

I.

Die Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 29.05.2012 hat folgenden Wortlaut:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich auf Grundlage des § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 28.02.2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Falkenberg-Höhe hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Kassengeschäften gemäß § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Zwischen
der
Stadt Wriezen
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem
Amt Falkenberg-Höhe
vertreten durch den Amtsdirektor

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 2. Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt Falkenberg-Höhe – im Folgenden Amt genannt – überträgt und die Stadt Wriezen – im Folgenden erledigende Stelle genannt – übernimmt gemäß § 81 Abs. 1 und 2 BbgKVerf die Kassengeschäfte des Amtes in dem in dieser Vereinbarung bestimmten Umfang. Die erledigende Stelle gewährleistet, dass die für sie fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der eigenen Gemeindekasse für das Amt mitgeprüft werden können.

§ 2 Aufgabenverteilung

(1) Die erledigende Stelle erledigt für das Amt die Aufgaben der Gemeindekasse. In Anwendung der §§ 38 Abs. 1, 45 und 46 KomHKV sind dies im Besonderen

1. die Übernahme der Buchung aus der Geschäftsbuchhaltung des Amtes.
2. die termingerechte Überweisung der angewiesenen Rechnungen.
3. der Abruf der Kontoauszüge.
4. die Verbuchung der Kontobewegungen entsprechend den Auszügen.
5. die Kontrolle der Fälligkeiten für Ausgangsrechnungen.
6. der Einzug und die Überwachung der Erträge/ Aufwendungen und Einzahlungen/ Auszahlungen.
7. die Nachweisführung über die Einzahlungen und Auszahlungen in Form von Vorbüchern zum Zeitbuch.
8. die rechtzeitige Übermittlung der Tagesabschlüsse und des Jahresabschlusses.
9. die Einleitung von Mahnverfahren bei Überschreitung der Fälligkeit.
10. die Stellung von Amtshilfeersuchen und die Einleitung der Vollstreckungsverfahren.
11. die Erstellung der Kassenstatistiken und
12. die Vorbereitung der Jahresabschlüsse.

(2) Das Amt gewährleistet gemäß § 45 Abs. 1 KomHKV, dass

1. Zahlungsanweisungen vor Überweisung an die erledigende Stelle registriert werden, wenn nicht die Beträge vorher gebucht wurden und
2. Zahlungsanweisungen an die erledigende Stelle nicht unbefugt geändert werden können.

(3) Die erledigende Stelle gewährleistet, dass

1. Angelegenheiten, die ihr durch die Erledigung der Kassengeschäfte zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
2. sie im Falle eines Verschuldens für Schäden des Amtes oder Dritter eintritt und
3. den für die Prüfung zuständigen Prüfungsstellen Gelegenheit gegeben wird, die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen.

(4) Das Amt behält sich gemäß § 46 KomHKV vor, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Erledigung der Buchungen zu vergewissern.

(5) Die Rechte und Pflichten des Amtes als Träger der Aufgabe nach § 80 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 3 Personal

Die erledigende Stelle übernimmt die in der Anlage A I zur Vereinbarung aufgeführten 1,7 Personalstellen im Rahmen des Betriebsübergangs (§ 613 a BGB). Die Übernahme des Personals erfolgt mit Abschluss der Vorbereitungsarbeiten bis spätestens 31.12.2012.

§ 4 Kostenausgleich

(1) Die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben trägt die erledigende Stelle. Die Kosten werden durch die erledigende Stelle mit dem ermittelten Stundensatz entsprechend der nachweislich erbrachten Leistungen dem Amt vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind von diesem zu erstatten.

(2) Die erledigende Stelle rechnet die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres ab.

(3) Berechnungsgrundlage ist der Stundensatz, der durch die erledigende Stelle für jedes Haushaltsjahr aus den Personal- und Sachkosten zu kalkulieren ist.

§ 5 Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt für eine unbefristete Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Kündigung der Vereinbarung durch das Amt fallen die nach § 3 übertragenen Personalstellen an das Amt zurück.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Falkenberg, den 28.02.2012

für das Amt Falkenberg-Höhe

Horneffer
Allgemeiner Stellvertretende Amtsdirektor

Richter
2. Stellvertretende Amtsdirektorin

für die Stadt Wriezen:

Siebert
Bürgermeister

Kerstenski
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2012**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird**

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	541.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	560.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	541.600,00 €
Auszahlungen auf	603.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	541.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	593.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 23.04.2012

M. Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 18. Juni 2012

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigte in ihrer 7. Sitzung/5. Amtszeit am 23.04.2012 mit dem Beschluss-Nr. 12/07/32 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie mit Beschluss-Nr. 12/07/34 den Entwurf des Umweltberichtes zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Auf der Grundlage der Beschlüsse 12/07/32 und 12/07/34 beschloss die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. 12/07/35 die Eröffnung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie zum Entwurf des Umweltberichtes zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“.

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sind der Entwurf eines Regionalplanes mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichts bei der Regionalen

Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten der Region öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Dementsprechend werden der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichts im Zeitraum vom 01.08.2012 bis einschließlich 01.10.2012 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, der Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichts können innerhalb dieser Frist während der Dienststunden bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 90	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus A, Raum A 125 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme an den Orten der öffentlichen Auslegung ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der vorangehend genannten Dienststunden möglich.

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung stehen der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner

Begründung sowie der Entwurf des Umweltberichts zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter **www.rpg-oderland-spree.de** zur Verfügung.

Im Zeitraum vom 01.08.2012 bis einschließlich 01.11.2012 können schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung sowie zum Entwurf des Umweltberichts zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ an die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow abgegeben werden. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden (E-Mail: **windplan@rpg-oderland-spree.de**). Hilfsweise ist auch die persönliche Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift an den Orten der öffentlichen Auslegung während der angegebenen Dienststunden möglich.

Beeskow, den 18.06.2012

M. Zalenga

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.